

KLIENTEN – INFO

Nr. 10/2009 – Oktober 2009

Ärzte – Umsatzsteuerpflicht bei kosmetischen Eingriffen

In Österreich sind Umsätze, die sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergeben, von der Umsatzsteuer befreit. Als ärztliche Tätigkeit wird dabei die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung "Arzt" oder "Ärztin" verstanden. Die Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Tätigkeiten ist allerdings bei solchen Behandlungen problematisch, bei denen keine medizinisch-therapeutischen Maßnahmen im Vordergrund stehen, wie dies etwa bei kosmetischen Eingriffen der Fall ist.

Betroffen sind davon vor allem Chirurgen, Dermatologen, Orthopäden und Zahnärzte.

Laut dem Europäischen Gerichtshof gilt die Umsatzsteuerbefreiung nur für medizinische Leistungen, die in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung bestehen. Es sind demnach nur diejenigen Leistungen befreit, deren Zweck dem Schutz, der Aufrechterhaltung bzw. der Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit dient.

Folgt man dieser Ansicht des Europäischen Gerichtshofes, sind Schönheitsoperationen von der Umsatzsteuer nicht befreit. Das deutsche Höchstgericht entschied auf dieser Grundlage, dass ein Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, der medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen durchführte, mit diesen Leistungen der deutschen Umsatzsteuer (welche in diesem Punkt der österreichischen Regelung entspricht) unterliegt.

Ästhetisch-plastische Leistungen eines Arztes

Auch die österreichische Finanzverwaltung reagierte auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes und nahm in die Umsatzsteuerrichtlinien auf, dass ästhetisch-plastische Leistungen eines Arztes nur dann umsatzsteuerfrei sind, wenn ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Das bedeutet, dass Schönheitsoperationen im Regelfall der Umsatzsteuerpflicht unterliegen und mit 20% Umsatzsteuer abgerechnet werden müssen.

Es ist allerdings offensichtlich, dass es aufgrund der Komplexität der Einzelfälle keine allgemeinen Richtlinien dazu geben kann, wann bei einer Behandlung medizinisch therapeutische Maßnahmen im Vordergrund stehen und somit Umsatzsteuerfreiheit gegeben ist. Eine individuelle Betrachtung sowohl der Leistung als auch der Patienten und deren Situation ist dabei notwendig, wobei auch psychologische Indikationen berücksichtigt werden müssen. Keine Bedeutung für die Umsatzsteuerpflicht hat, ob eine Behandlung von den Krankenkassen gezahlt wird.

Zweifelsfragen – Dokumentation

In der Praxis ergeben sich dadurch eine Vielzahl von Zweifelsfragen, ob eine ärztliche Leistung medizinisch indiziert ist oder nicht. Wenn verschiedene Leistungen gesammelt abgerechnet werden, ist zu klären, ob es sich bei den einzelnen Leistungen um Haupt- oder Nebenleistungen handelt. Solange die Hauptleistung medizinisch indiziert ist, trifft dies auch auf die Nebenleistung zu.

Die Finanz nimmt im Einzelfall allerdings keine eigenständige Beurteilung vor, ob es sich bei einer Behandlung um eine medizinisch indizierte Behand-

lung handelt, sondern sie überlässt es dem Arzt zu entscheiden, ob eine Leistung als Schönheitsoperation oder eine medizinische Behandlung mit therapeutischem Zweck einzustufen ist. Das Finanzamt ist dabei an die Entscheidung des Arztes gebunden.

Als Dokumentation, dass es sich bei der betreffenden Behandlung um eine medizinische Behandlung mit therapeutischem Zweck handelt, ist für die Finanz die Erklärung der Leistung als steuerfreie Arztleistung ausreichend.

GmbH – Verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen

Das Firmenbuchgericht kann bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen Zwangsstrafen verhängen, u.U. auch mehrmals.

Mitbewerber können bei verspäteter oder Nichteinreichung des Jahresabschlusses Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstatten.

Die gesetzlichen Vertreter von GmbHs sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht offen zu legen. Da in den meisten Fällen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, sind bis spätestens Ende September die Jahresabschlüsse an das Firmenbuchgericht zu übermitteln.

In der Vergangenheit wurde die Offenlegung des Jahresabschlusses häufig als lästiges Erfordernis und als unerwünschte Preisgabe von internen Informationen an Mitbewerber empfunden. Daher wurden die Jahresabschlüsse häufig verspätet oder auch gar nicht offen gelegt. Strafen wurden von den Firmenbuchgerichten nur in Einzelfällen verhängt.

Nur mehr elektronische Einreichung

Seit letztem Jahr dürfen Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften nur mehr elektronisch eingereicht werden. Davon sind nur kleine Kapitalgesellschaften ausgenommen, die auch weiterhin auf gewohnte Weise ihre Jahresabschlüsse offen legen dürfen.

In der Praxis hat die verpflichtende elektronische Einreichung im Vorjahr zu verschiedenen Komplikationen geführt, weshalb es sich empfiehlt, in diesem Jahr rechtzeitig die Offenlegung vorzunehmen, um etwaige Strafen für eine verspätete Offenlegung zu vermeiden.

Verstärkte Überprüfung

Nicht zuletzt durch die Neuregelung des elektronischen Einreichens wird die rechtzeitige Offenlegung der Jahresabschlüsse von den Firmenbuchgerichten verstärkt überprüft und bei Nichteinhaltung auch geahndet.

Dabei ist zu beachten, dass das Firmenbuchgericht bei verspäteter Offenlegung Zwangsstrafen in Höhe von bis zu € 3.600 verhängen kann. Kommt man einer ersten Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann es aber noch teurer werden. Dann steht es dem Firmenbuchgericht nämlich offen, auch mehrmals Zwangsstrafen in genannter Höhe zu verhängen.

Doch nicht nur seitens des Firmenbuchgerichts ist bei Nichteinhaltung der Abgabefrist mit Problemen zu rechnen. Auch Mitbewerber können bei verspäteter oder Nichteinreichung des Jahresabschlusses Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbs erstatten. Nach einer höchstgerichtlichen Entscheidung dient die Offenlegung hauptsächlich der Information Dritter und kommt daher nicht nur Lieferanten, Kunden oder Gläubigern zugute, sondern eben auch Konkurrenten.

Tipp:

Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Offenlegung des Jahresabschlusses, um unangenehme Folgen zu vermeiden. Sofern Ihre GmbH gewisse Größenmerkmale nicht überschreitet, muss nur ein verkürzter Jahresabschluss (ohne Gewinn- und Verlustrechnung) an das Firmenbuch übermittelt werden. Der Vorteil besteht darin, dass ein solcher verkürzter Jahresabschluss Mitbewerbern nur einen eingeschränkten Einblick in die Vermögens- und Ertragslage Ihres Unternehmens liefert.

„Entnahmen“ aus der GmbH

Während es für einen Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft (KG, OG) eine Selbstverständlichkeit darstellt, sich aus seinem Betrieb Geldmittel zu entnehmen, kann dasselbe Verhalten bei einem GmbH-Gesellschafter für böses Erwachen sorgen.

Der Grund für die strengere Handhabung bei Entnahmen aus der GmbH liegt im so genannten Trennungsprinzip. Gesellschafter und GmbH sind rechtlich gesehen zwei verschiedene Persönlichkeiten. Steuerrechtlich wird der Gesellschafter einer GmbH mit seinen Einkünften der Einkommensteuer unterworfen, während die GmbH mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer unterliegt.

Aufgrund des Trennungsprinzips müssen sich Gesellschafter und GmbH – abgesehen von den gesellschaftsrechtlichen Befugnissen – wie fremde Dritte behandeln. Der Gesellschafter (sowie ihm nahe stehende Personen) darf daher, abgesehen von Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückzahlungen, keine Geldmittel aus der GmbH entnehmen, es sei denn, diese "Entnahmen" basieren auf einem einwandfreien zivilrechtlich tragenden Rechtsgrund (Kaufvertrag, Darlehensanbot o.ä.).

Für die steuerrechtliche Anerkennung einer außerhalb von gesellschaftsrechtlichen Befugnissen stattfindenden Leistungsbeziehung zwischen Gesellschafter und GmbH ist maßgeblich, ob diese Leistungsbeziehung auch zwischen einander völlig Fremden zu denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre.

Konto wird über Jahre hinweg aufgebläht

Weit verbreitet ist leider die Praxis, dass der Gesellschafter aus seiner GmbH Geldmittel entnimmt, die entnommenen Beträge in der GmbH auf einem Ver-

rechnungskonto verbucht werden und dieses Konto über die Jahre hinweg aufgebläht wird.

Damit diese wiederholten und in der Regel betragsmäßig variierenden "Entnahmen" steuerlich anerkannt und nicht in eine der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegende verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert werden, muss der Gesellschafter mit seiner GmbH vorher eine möglichst schriftliche Vereinbarung treffen, in welcher der ausschöpfbare Rahmen, Rückzahlungstermin, Sicherheiten und Zinssatz für das Darlehen festgelegt werden. Der Zinssatz sollte sich dabei an jenen Zinssätzen orientieren, welche die GmbH bei einer Bank für eine Kreditaufnahme zu entrichten hätte.

KESt-pflichtige verdeckte Gewinnausschüttung

Ferner sollte der Gesellschafter auch in der Lage sein, seine Schulden gegenüber der GmbH abzudecken. Ist bereits im Entnahmezeitpunkt absehbar, dass der Gesellschafter aufgrund seiner finanziell prekären Situation nicht in der Lage sein wird, seinen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der GmbH nachzukommen, wird bereits ab diesem Zeitpunkt eine KESt-pflichtige verdeckte Gewinnausschüttung unterstellt.

Auch bei Vorliegen einer "sauberen" Vereinbarung zwischen Gesellschafter und GmbH kann es dann zu einer KESt-Pflicht kommen, wenn die Vereinbarung nicht in fremdüblicher Weise gelebt wird – etwa weil die GmbH trotz Fälligkeit der Rückzahlungsbeträge auf Eintreibungsmaßnahmen verzichtet.

Tipp:

Zu beachten ist, dass schriftliche Darlehensvereinbarungen eine Gebührenpflicht auslösen können. Darüber wie Sie Ihre "Entnahmen" aus der GmbH steuer- und gebührenschonend tätigen können, beraten wir Sie gerne!

Rechtzeitig Gebühren sparen bei OEG und KEG

Seit 1. Jänner 2007 ist das neue Unternehmensgesetzbuch in Kraft, in dem die Rechtsformen der OEG und KEG nicht mehr vorgesehen sind. So ist es seit 1. Jänner 2007 auch nur mehr möglich, OG (Offene Gesellschaften) und KG (Kommanditgesellschaften) zu gründen.

Im Sinne eines einheitlichen Auftretens im Rechtsverkehr müssen daher bis Ende 2009 bereits bestehende OEG und KEG umfirmiert werden.

Die Änderung bezieht sich zum einen auf das Auftreten des Unternehmers im Geschäftsverkehr (Anpassung der Geschäftspapiere, Websites, etc.), zum anderen auf die Registrierung im Firmenbuch.

Dasselbe gilt für bereits bis Ende 2006 protokollierte Einzelunternehmer, die bis spätestens Ende 2009 den Zusatz eingetragene(r) Unternehmer(in) bzw. "e.U." im geschäftlichen Verkehr verwenden und im Firmenbuch eintragen lassen müssen.

Offene Handelsgesellschaften (OHG), die bereits vor der neuen Rechtslage bestanden haben, sind allerdings nicht dazu verpflichtet, auf den Rechtsformzusatz "OG" zu wechseln.

Firmenbuchänderung noch gebührenfrei

Bis Ende 2009 müssen für den Antrag beim Firmenbuchgericht auf Änderung von OEG/KEG auf

OG/KG keine Gerichtsgebühren entrichtet werden. Der Antrag auf Änderung beziehungsweise Eintrag des Rechtsformzusatzes muss auch nicht beglaubigt werden – es genügt die Unterschrift von Gesellschaftern in vertretungsbefugter Anzahl.

Es ist allerdings zu beachten, dass nur jene Firmenbuchänderungen gebührenfrei sind, die sich auf die Änderung des Rechtsformzusatzes beziehen. Für Firmenbuchänderungen, die darüber hinaus gehen, besteht keine Befreiung.

Sanktionen

Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Änderung des Firmenwortlautes nicht nach, können ab 1. Jänner 2010 keine weiteren Eintragungen ins Firmenbuch vorgenommen werden. Die Sperre bleibt solange aufrecht, bis die Anmeldung der Änderung erfolgt.

Darüber hinaus können vom Firmenbuchgericht Zwangsstrafen bis zu € 3.600 verhängt werden, wenn die Anmeldung der Änderung nicht rechtzeitig erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass auch eine wiederholte Verhängung von Zwangsstrafen zulässig ist.

Tipp:

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung auf Rechtsformänderung!

Ablösezahlung des Mieters bei Mietvertragsabschluss

Für die Beurteilung der mit einer Ablösezahlung verbundenen steuerlichen Konsequenzen beim Vermieter ist zunächst zu erheben, welche Investitionen abgelöst werden.

Leistet der neue Mieter die Ablöse für einzelne bewegliche Einrichtungsgegenstände, ist diese Einnahme beim (privaten) Vermieter nur dann steuerpflichtig, wenn die Einrichtungsgegenstände innerhalb eines Jahres davor angeschafft wurden. In diesem Fall liegt nämlich die Veräußerung von Privatvermögen vor, das nur im Rahmen eines Spekulationsgeschäftes steuerpflichtig ist. Die Spekulationsfrist beträgt hier ein Jahr.

Wird hingegen die Ablöse für fest mit dem Mietobjekt verbundene Einrichtungsgegenstände geleistet,

die nicht ohne Verletzung der Substanz an einen anderen Ort versetzt werden können (etwa WC, Einbau von Zentralheizung, Dachbodenausbau, Badezimmereinrichtung, wie Armaturen, Waschtisch, Badewanne – nicht jedoch Badezimmer-schrank), dann ist die Ablösezahlung des Mieters beim Vermieter – unabhängig davon, wann er diese Investitionen getätigt hat – als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern.

Ablöse auf Antrag auf 10 Jahre verteilen

Der scheidende Altmietler kann bei Beendigung seines Mietverhältnisses vom Vermieter Ersatz für nützliche, die Wohnung wesentlich verbessernde Investitionen der letzten 20 Jahre fordern. Je nach Art der abgefundenen Investitionskosten hat der

Vermieter seine Zahlung zu aktivieren, über 10 Jahre zu verteilen oder sofort abzusetzen.

Auf Antrag kann er die Ablöse jedoch unabhängig von der Art der abgefundenen Investitionskosten auf 10 Jahre verteilen.

Belastet er die an den Altmietler bezahlte Ablöse an den Neumietler weiter, so muss er die Ablösezahlung des Neumietlers grundsätzlich sofort als Vermietungseinnahme versteuern. Verpflichtet sich der Vermieter hingegen, die geleistete Ablösezahlung des Neumietlers zeitanteilig mit dessen laufenden Mieten zu verrechnen und ihm bei dessen Auszug den noch nicht "abgewohnten Teil" rückzuerstatten, ist die Ablösezahlung beim Vermieter lediglich verteilt (im Zeitpunkt der Gegenverrechnung mit den laufenden Mietzinsvorschreibungen) als Einnahme zu erfassen.

Ablöse für zu erwartende Wertminderung

Es kann auch vorkommen, dass der Neumietler das Bestandsobjekt für einen völlig anderen Zweck verwendet als der Altmietler (z.B. wenn ein Geschäftslokal bisher einem Gastronomiebetrieb gedient hat und der Neumietler es künftig für Büroräumlichkeiten nutzen möchte).

Wird dem Mieter gegen Bezahlung eines Ablösebetrages das Recht eingeräumt, die vorhandene Einrichtung samt Installationen und Anschlüssen zu beseitigen und wird das Bestandsobjekt hierdurch in der Nutzungsmöglichkeit und damit seiner Verwertbarkeit eingeschränkt, ist die Ablösezahlung beim Vermieter nicht steuerbar.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*